

ren Aemtern, Chur- und Fürstlichen vorstehen, sich keiner Hoheit und Superiorität, Gewalt und Macht über die andern Stände weiter, als ihnen vermöge der öffters angezogenen Executions-Ordnung zustehet, anmaßen; der künfftigen unzweifelhaften ereigneten Fälle halber sich nicht ohne erhebliche gnugsame Ursach, alsobalden in eine kostbare, und auf viel Monate sich erstreckende würckliche Verfassung stellen, die von Creissen us beschehenes Erfordern geschickte Hülffe, nirgends anders wohin, als zu der Stände und gesambten Creisses gemeiner Noth und defension, darzu Sie einig und allein bewilliget, anwenden und gebrauchen.

§. 2. Und weilt bey dem in ao. 1654. gehaltenen Creistag Ihre Churf. Durchl. zu Brandenburg zum Nachgeordneten und Königl. Maj. in Schweden, als Herzog in Vor-Pommern zum Zugeordneten erwehlet worden, hierauf Sie zwar durch ihre Gesandte respect. bey voriger und ieziger Creiß-Versammlung gewührige Resolution, solche hohe Creiß-Aemter zu übernehmen erstatten, die Gelübde aber auch nicht würcklich ablegen lassen, So haben Sie ebenfals biß us künfftig nechste Gelegenheit Anstand gesucht.

Die Verpflichtung des Nach- und Zugeordneten betr.

§. 3. Alsdann ferner zwischen beeden Nordischen Cronen sehr gefährliche Mißhelligkeiten entstanden, und endlich zur öffentlichen Ruptur und hostilität ausgebrochen, dardurch der Nieder-Sächs. und andere nechst angelegene Creise und Provincien des Reichs in Gefahr gerathen, und gar leicht das ganze Römische Reich in einen neuen blutigen Krieg, auch bey noch ietzt wehrenden Interregno verrücket werden könnte; So haben nicht allein des Nieder-Sächs. Creisses Obrister Nach- und Zugeordnete Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen etc. als Reichs-Vicarium, ihres dießfals hohen Obliegen beweglichst erinnert, und ihre Sorgfalt und Vigilantz, wie solch albereit angegangenes Feuer durch Gottes allmächtige Handbiethung wieder zu dempfen, und dadurch der Nieder-Sächs. und andere Creise aus angedroheter Gefahr zu setzen, anzuwenden gesucht, sondern auch nachmals die sämbtlichen Stände selbigen Creisses, bey gehaltenen Zusammenkunfft einer gewissen Verfassung und Aufbringung etlicher Völcker sich verglichen, und die Stände dieses löbl. Ober-Sächs. Creisses, gleichfals dahin ersuchet und ihnen ebenmäßige intention und assistenz angeschlossen, allermaßen das dato am 30. Decembris abgewichenen Jahres an hochgedachte Stände abgelassene Schreiben hierbey sub Lit. A. mit mehrern meldet.

Die bey den Nordischen Unruhen nothwendige Crays-Armatur betr.

Wie nun diese treue Vorsorge und Wachsamkeit, vor die allgemeine Beruhigung und Wohlfarth des Vaterlandes, billich hoch zu